

secreto consilii, ratione publici officii, quod exercet, v. g. parochus, medicus, advocatus etc. Tenentur tamen, si possunt, nupturientes admonere.“ Marc n. 2065 (5.), Noldin n. 152 (4.) u. a.

Würde endlich Raymund das Ehehindernis erst in der Brautbeichte unmittelbar vor der Kopulation erfahren, wo diese weder ohne Alergnis oder Infamie verschoben noch vor derselben eine Dispens eingeholt werden könnte, so hält der heilige Alfonsus (l. VI. n. 613) für unseren Fall jene Meinung nicht für unbegründet, welche die Kopulation gestattet mit der Weisung, man habe sich hierauf zur größeren Sicherheit an die S. Pönitentiarie um Dispens zu wenden. Am einfachsten ist die Lösung in diesem Falle dort, wo, wie in der Seckauer Diözese (Graz), jeder mit Beichtjurisdiktion versehene Priester die Fakultät hat, von dem trennenden Ehehindernisse der geheimen Affinität ex copula illicita pro foro conscientiae et in sacro tribunali zu dispensieren, und zwar auch in matrimonio contrahendo in casu necessitatis, d. h. wenn wegen Kürze der Zeit vor der Trauung, die ohne Gefahr eines Alergnisses nicht mehr verschoben werden kann, die Dispens von dem Bischofe nicht mehr eingeholt werden kann, mit der Verpflichtung, nachträglich hievon teuct nomine dispensatorum an den Bischof zu berichten. Seckauer Verordnungsblatt Jahrg. 1875, S. 21, u. 1902, S. 20.

Wien.

P. Johann Schiwenbacher C. Ss. R.

**III. (Ein chinesischer Chetasus.)** Ein Missionär in China und Freund der Quartalschrift berichtet folgenden Fall: Maria Mung, 18 Jahre alt, kommt eines Tages in das Waisenhaus der Missionäre und bittet um ein Unterkommen. Sie ist die Frau eines Heiden; bei Abschließung der Ehe war ihr Mann 6—7 Jahre alt, sie selbst in einem Alter von 9—10 Jahren. Ueber Verlobung und Heirat werden in China die Kinder nicht gefragt; das besorgen die Eltern. Braut und Bräutigam begeben sich in den Hof des Hauses von Tien lao i. e. „des alten himmlischen Großvaters Nohon“, setzen sich gemeinsam auf eine Bank und trinken abwechselnd aus zwei kleinen Gläschen Schnaps. Das Mädchen muß dann zu ihrem Bräutigam ziehen. Wenn auch ein direkter Zwang nicht ausgeübt wird, so kann die Braut doch nicht sich weigern, den Willen der Eltern zu erfüllen.

Vater und Mutter unserer Maria waren schon vor mehreren Jahren zur katholischen Religion übergetreten. Nach der Hochzeit wurde der Bräutigam frank; es hieß, Maria habe das Unglück ins Haus gebracht. Damit der Knabe nicht sterbe, schickte man das Mädchen zu den Eltern zurück, bei welchen es die katholische Religion kennen und üben lernte.

Nach drei Jahren wurde Maria von den Schwiegereltern wieder zurückberufen; sie folgte dem Ruf, wollte aber öfters die katholische Kirche besuchen, die unterdessen daselbst errichtet worden war. Die heidnischen Schwiegereltern erlaubten dies nicht; man schlug Maria,

gab ihr nichts zu essen, bot ihr nur schlechte Kleider an etc. Die jugendliche Frau ertrug alles und erfüllte gewissenhaft ihre Pflichten. Zuletzt blieb sie Siegerin; sie sollte wenigstens Sonntags die Kirche besuchen dürfen und gelegentlich einer Reise in die bischöfliche Residenz erhielt sie Taufe und ihren Namen Maria.

Als ein Missionär in ihr Dorf kam, war Maria entschlossen, auf jeden Fall der heiligen Messe beizuwohnen. Kurz nach Mitternacht stand sie auf, machte Feuer und bereitete das Morgenbrot und ging zur Kirche, wo bald nach 3 Uhr die heilige Messe gefeiert wurde.

Die Schwiegermutter hatte gehört, daß Maria sich entfernt hatte, und machte sofort gewaltigen Lärm im Hause. Als Maria gegen 4 Uhr nach Hause zurückkehrte, fand sie alle Hausbewohner in vollem Aufruhr; sie wurde misshandelt, eingesperrt und mußte hungern, bis es ihr gelang, durch die Flucht sich ihren Peinigern zu entziehen. So kam sie in das katholische Waisenhaus und bat um Hilfe.

Sie erhielt Aufnahme und zugleich wurden ihre Eltern von dem Vorfall verständigt. Zur Rückkehr war sie unmöglich zu bewegen; lieber sterbe sie oder eher werde sie „Haushälterin“ (schlechtes Frauenzimmer), als daß sie zu ihrem Manne gehe. Die Missionäre hofften, in einiger Zeit werde sich die Aufregung legen und Maria ruhiger werden; sie irrten. Nach Ablauf von zwei Monaten erklärte Maria dasselbe. Dadurch entstand große Angst in der Familie ihres Mannes; man fürchtete, Maria werde sich nach ihrer Rückkehr das Leben nehmen. Den Angehörigen entstünde daraus ein kostspieliger Prozeß; zudem müßten sie die Verstorbenen prunkvoll begraben und einen Gedenkstein setzen; das wäre aber der finanzielle Ruin der Familie. Auch bei den Missionären herrschte sehr gedrückte Stimmung; konnte man ja nicht wissen, was die Frau noch beginnen und in welche arge Verlegenheiten die ganze Mission durch sie kommen könnte. Ein erfahrener Pater wird ersucht, die Sache in die Hand zu nehmen und beizulegen. Was wird er tun?

Der S. Congr. S. Officii wurden am 10. Dezember 1885 folgende Fragen vorgelegt: „Circa matrimonia contracta in infidelitate, sed non consummata ante conversionem, proposita sunt sequentia dubia: 1º Quando conjuges in infidelitate relict, matrimonio nondum consummato, fidem amplecti nolunt, an matrimonia eorum in infidelitate contracta haberi poterunt ut mera sponsalia de futuro pro conjugi ad fidem converso? 2º Quando contrahentes neophyti puberes sunt, ad eorumdem matrimonium dissolvendum, requiritur duplex aut nulla interpellatio vel sufficit una, utrum videlicet velint baptizari? Resp. ad 1.: dummodo constet, nullum adfuisse impedimentum juris naturalis vel divini, et praesertim contrahentes verum consensum praebuisse, non esse sponsalia, sed vera matrimonia. Ad 2.: Quatenus hujusmodi matrimonia probentur irrita ob aliquod impedimentum juris naturalis vel divini, et praesertim ob defectum veri consensus, non esse locum

interpellationi: secus interpellationem esse faciendam, an velit baptizari, et quatenus negative, an saltem velit cohabitare absque injuria Creatoris. In casibus autem particularibus, si occurrat gravis difficultas, recurrat ad S. Sedem."

Mit dieser Entscheidung haben wir die Lösung unseres Falles. Der Missionär wird einen eingehenden Bericht an die Kongregation schicken und daselbst wird die Frage entschieden werden.

Die Richtschnur für den Bericht finden wir im obigen angegedeutet. Die erste Frage wird immer sein, ist der Konsens wirklich gegeben worden? Ubi non est consensus, non est conjugium. Es ist doch ganz undenkbar, daß ein Knäblein von 6—7 Jahren einen Ehekontrakt schließen könne. Von einer späteren Konsenserneuerung ist im obigen Falle auch nicht die Rede. Maria wird bald verjagt, hat nach ihrer Rückkehr keinen angenehmen Aufenthalt in der Familie, ja wird misshandelt und gepeinigt. So ist es auch erklärlich, daß beide Eheleute hoch und tief verichern, das debitum conjugale sei nie geleistet worden; sie fühlten sich niemals als Eheleute. Somit ist der Zweifel, ob der Ehekonsens gültig gegeben wurde, gewiß sehr begründet.

Vielleicht hilft unserer jungen Frau auch das Privilegium Paulinum. Freilich wird immer die Schwiegermutter als der Quälgeist bezeichnet, der Maria ihre katholische Religion nicht ausüben läßt; das Paulinum ist aber nicht anzuwenden, wenn Verwandte und nicht der ungläubige Eheteil selbst den Katholiken absque contumelia Creatoris nicht leben läßt. Da der Mann alle Verfolgungen seiner Frau gesehen und keinen Finger zu ihrem Schutze erhoben hat, müßte Maria mindestens vollkommene und allseitige Garantie für freie Religionsübung verlangen; die wird ihr Mann aller Voraussicht nach nicht geben. Maria kann dann das Paulinum gebrauchen und ist frei.

Schließlich sind die angeführten Bedenken, sollten sie auch nicht als ausschlaggebend anerkannt werden, doch gewichtige Gründe für eine Dispens des matrimonium ratum sed nondum consummatum. Der Beweis des matrimonium ratum wird durch die Aussage beider Ehegatten — der katholische Teil ist zu einem Eid bereit und der heidnische hat feierlichst die Aussage der Maria bestätigt — und durch das Zeugnis anderer Personen (septima manus) erbracht werden können. Die Unverfehltheit des claustrum virginale ist zwar nicht ein absolut sicheres Zeichen der Nicht-Konsummierung der Ehe, wie die Aerzte behaupten; in unserem Falle würde aber eine inspectio corporis physica Mariae und die Konstatierung ihrer Virginität von höchster Bedeutung sein. Ohne Zweifel würden alle vorgeführten Momente den Papst veranlassen, ad cautelam die erbetene Dispens zu gewähren und so Maria von den Verfolgern befreien.

St. Florian.

Alois Pachinger.